



Martin Schmid
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Schwölbogen 3 • 72555 Metzingen
Tel.: 07123 - 936 98 0 • Fax: 07123 - 936 98 60
www.steuerberaterzukunft.de • info@steuerberaterzukunft.de

Mandanteninformation Corona-Bonus 1.500 EUR für Mitarbeiter (Stand Mai 2020)

Der Corona-Bonus ist eine Beihilfe zur Unterstützung (§ 3 Nr. 11 EStG). Die Voraussetzungen für Beihilfen aufgrund einer Hilfsbedürftigkeit greifen hier nicht (R 3.11 Abs. 2 S. 2 LStR). Die Sozialversicherungsfreiheit des Corona-Bonus resultiert aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV.

Der Bonus kann als **Bar- oder Sachlohn** gewährt werden, und zwar:

- **max. 1.500 Euro pro Arbeitnehmer** (mehrere Teilzahlungen möglich)
- Auszahlung noch bis 31. Dezember 2020 - auch noch rückwirkend für Leistungen im März
- Der Bonus muss **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, also:**
 - **keine** Lohn-/Gehalts- oder Entgeltumwandlung
 - **keine**, bereits vertraglich fest vereinbarten Provisionen, Prämien, Boni, etc.
 - **keine** Einmalzahlungen, wie **zusätzliches Urlaubsgeld oder Überstundenzuschläge**
- Keine Begrenzung auf bestimmte Arbeitnehmergruppen oder Branchen (also auch für Minijobber, Teilzeitkräfte, kurzfristig Beschäftigte oder Gesellschafter-Geschäftsführer möglich, hier aber ggf. verdeckte Gewinnausschüttung beachten)
- Die steuerfreien Leistungen sind **im Lohnkonto aufzuzeichnen**. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nr. 34a, § 8 Abs. 2 S. 11, § 8 Abs. 3 S. 2 EStG) bleiben davon unberührt und können zusätzlich gewährt werden
- **Achtung:**
 - **Arbeitgeberseitige Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind NICHT steuerbefreit.** Möchten Sie den Bonus Arbeitnehmern in Kurzarbeit auszahlen, verschieben Sie die Auszahlung in einen Monat ohne Kurzarbeit!
 - Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nr. 2 Buchst. a EStG

Hinweis/Handlungsempfehlung:

Wir empfehlen eine kurze schriftliche Vereinbarung mit dem Hinweis auf den Grund der Sonderzahlung sowie auf die Einmaligkeit und Freiwilligkeit der Leistungsgewährung, bspw.:

"Diese Bonuszahlung basiert auf dem Schreiben des BMF „Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen“, GZ IV C 5 - S 2342/20/10009 :001, DOK 2020/0337215 als Honorierung innerhalb der Corona-Krise.“

Die Zahlung ist freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für die Zukunft."